



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 13. September 1968	Teil II Nr. 95
------	--------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 68	Anordnung über die Erfordernisse der Patentanmeldung.....	767
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	774
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“.....	774

**Anordnung
über die Erfordernisse der Patentanmeldung
vom 2. September 1968**

Gemäß § 23 Abs. 4 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) sowie den §§ 5 und 20 der Verordnung vom 15. März 1956 über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen (GBl. I S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

*

§1

Anmeldeunterlagen

Die Anmeldung einer Erfindung zur Erteilung eines Patentes muß schriftlich in deutscher Sprache erfolgen; die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind beizubringen:

- a) Antrag auf Erteilung eines Patentes
- b) Beschreibung der Erfindung, Patentansprüche, Zeichnungen (soweit erforderlich)
- c) Modelle oder Probestücke (nur auf besondere Anforderung des Patentamtes)
- d) Bericht über die Veröffentlichung zum Stand der Technik
- e) Vollmacht, wenn durch den Anmelder ein Vertreter bestellt worden ist
- f) Zustellungsvollmacht, wenn der Schriftwechsel nicht unmittelbar mit dem Anmelder geführt werden soll, oder wenn die Erfindung von mehreren Anmeldern angemeldet wird und kein Vertreter bestellt worden ist
- g) Versicherung der Wahrheit
- h) gegebenenfalls eine Erklärung über die Inanspruchnahme einer Unionspriorität aus einer vorangegangenen ausländischen Anmeldung oder einer Priorität aus einer Zurschaustellung auf einer anerkannten Ausstellung.

§2

Antrag auf Erteilung eines Patentes

Der Antrag auf Erteilung eines Patentes ist in einem Exemplar einzureichen.

§3

**Beschreibung der Erfindung,
Patentansprüche, Zeichnungen**

(1) Die Beschreibung der Erfindung, die Patentansprüche und die Zeichnungen müssen der „Richtlinie zur Ausarbeitung der Beschreibung für eine Patentanmeldung“ nach der Anlage zu dieser Anordnung genügen. Die angeführten Unterlagen sind stets in 2 Exemplaren einzureichen; das gilt auch für Ergänzungen oder geänderte Unterlagen, die nachgereicht werden.

(2) Werden die mit dem Antrag auf Erteilung eines Patentes oder später eingereichten Unterlagen im Verlaufe des Verfahrens vor dem Patentamt geändert, so sind auf Anforderung des Patentamtes Reinschriften nachzureichen.

§4

Modelle, Probestücke

(1) Modelle oder Probestücke sind nur auf Anforderung des Patentamtes einzureichen; sie dürfen in Höhe, Breite und Länge jeweils das Maß von 500 mm nicht überschreiten.

(2) Besonders empfindliche Modelle oder Probestücke sind in einer entsprechend gekennzeichneten festen Verpackung einzureichen. Für chemische, insbesondere ätzende oder brennbare Stoffe, ist die gesetzliche Bestimmung über den Versand derartiger Stoffe einzuhalten.

(3) Beim Einreichen von Modellen oder Probestücken ist ausdrücklich anzugeben, ob sie zurückgesandt oder vernichtet werden sollen, wenn sie für das Verfahren vor dem Patentamt nicht mehr benötigt werden.

§5

Wahrheitspflicht

(1) In allen Patentangelegenheiten haben die Beteiligten ihre Erklärungen über die tatsächlichen Sachverhalte vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.